

# **Beitragssordnung**

Förderverein Freiwillige Feuerwehr

Ortsfeuerwehr Hustedt

## **§ 1 Grundlagen**

- a) Die Mitgliedschaft im Förderverein Freiwillige Feuerwehr Ortsfeuerwehr Hustedt e. V. ist mit der Verpflichtung verbunden, Beiträge zur finanziellen Ausstattung des Fördervereins zu zahlen.
- b) Die Beitragsordnung kann nur von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 der Vereinssatzung mit einer  $\frac{3}{4}$ - Mehrheit geändert werden.
- c) Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.
- d) Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 der Vereinssatzung in der Fassung vom 15.09.2025.

## **§ 2 Beitragshöhe**

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich Jahresbeiträge, nur im Jahr des Eintritts können diese zeitanteilig auf volle Monate inclusive Eintrittsmonat gezahlt werden.
- b) Jedes ordentliche Mitglied (natürliche sowie juristische Personen) hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 25 Euro zu zahlen, im Jahr des Eintritts pro Monat 2 Euro.
- c) Mitglieder (natürliche Personen) unter 18 Jahren zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 12 Euro, im Jahr des Eintritts pro Monat 1 Euro.
- d) Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, können aber freiwillig Beiträge zahlen.
- e) Mitglieder der Ortsfeuerwehr Hustedt, egal ob aus der Einsatz-, Alters-, Ehren-, Jugend- oder Kinderabteilung, sind von der Beitragszahlung befreit, können aber freiwillig Beiträge zahlen.
- f) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines höheren Beitrags verpflichten.
- g) Der Vorstand ist gemäß § 4 der Satzung aufgrund einer Notlage ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

## **§ 3 Zahlungsform**

- a) Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA- Lastschriftmandat bzw. Kontoüberweisung durch das Mitglied unbar zu leisten.
- b) Das Vereinskonto wir bei der Kreissparkasse Syke (IBAN: DExx 2915 1700 xxxx xxxx xx; BIC: BRLADE00xxx) geführt.

- c) Für Beitragsrückstände wird ab der 2. Mahnung eine Gebühr in Höhe von 10 Euro pro Mahnung erhoben.
- d) Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

#### **§ 4 Spendenbescheinigung**

- a) Bei Spenden über 300 Euro stellt der Förderverein automatisch eine Spendenbescheinigung aus. Bei Spenden unter 300 Euro genügt der Kontoauszug mit entsprechendem Verwendungszweck (Spende) als Nachweis für das Finanzamt.
- b) Auf Wunsch kann für Spenden zwischen 50 Euro und 300 Euro einmal jährlich eine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

#### **§ 5 Datenverarbeitung**

- a) Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

#### **§ 6 Vereinsaustritt**

- a) Der Vereinsaustritt ist im § 3 der Satzung des Fördervereins geregelt.
- b) Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits zahlte Beiträge nicht erstattet.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

- a) Diese Beitragsordnung tritt mit Gründungsversammlung am 15.09.2025 in Kraft, lediglich die Bankverbindung wird nach Kontoeröffnung nachträglich ergänzt.